

*Strafbar oder nur unhöflich?*

## Hagener wegen Vorfalls an Osnabrücker Reiterhof vor Gericht

von Robert Schäfer



**Hagen. Ist es schon strafbar, wenn ein Autofahrer mit seinem Wagen für ein paar Minuten den Weg eines anderen versperrt? Diese Frage musste nun das Landgericht Osnabrück klären. Angeklagt war ein 38-jähriger aus Hagen.**

Das Landgericht war schon das zweite Gericht, das sich mit dem Vorfall befassen musste. Nach Überzeugung des Amtsgerichts Osnabrück hatte es am 1. Februar in den Abendstunden an einem Reiterhof zwischen Widukindland und Schinkel in Osnabrück ein Aufeinandertreffen zwischen dem Angeklagten und einer Frau gegeben - zuerst in ihren jeweiligen Autos, später auch auf einem Feldweg. Laut Aussage der Frau habe sie von dem Reiterhof kommend nach Hause fahren wollen. In der Einfahrt, einem kleinen Feldweg, habe das Auto des Angeklagten gestanden, mit ihm am Steuer. Sie habe daraufhin gehupt und ihrem Gegenüber klargemacht, dass sie passieren wolle. Der habe sich geweigert, selbst nachdem sie ihn persönlich darauf aufmerksam gemacht habe. Dies wertete das Amtsgericht als Nötigung.

Frau geschüttelt und weggestoßen?

Eine zweite Nötigung folgte dem erstinstanzlichen Urteil zufolge auf dem Fuße. Als die Frau sein Nummernschild fotografieren wollte und mit der Polizei drohte soll der 38-jährige sie von hinten gepackt, geschüttelt und dann weggestoßen haben.

Der Angeklagte hatte dagegen Berufung eingelegt. Er erinnerte sich allerdings grundsätzlich anders an die Situation. Er habe eine Bekannte an den Ort gefahren. Auf dem Grundstück neben dem Reiterhof befindet sich eine Autowerkstatt, zu der ein Abschleppwagen das kaputte Auto seiner Bekannten gebracht hatte. Er habe dort kurz warten wollen und dann mit der Bekannten wieder nach Hause fahren. Ausparken und

zurücksetzen konnte er in dem Moment, als seine Kontrahentin den Hof verlassen wollte, leider nicht, bedauerte er vor Gericht. Hinter ihm habe der Abschleppwagen den Weg versperrt und mit seinem Rundum-Licht geblendet, vorne das Licht der Frau.

#### Aussage gegen Aussage

Er habe deeskalieren wollen, als er sich von der hupenden Frau entfernt habe. Sein Auto und sein Nummernschild wollte er aber nicht fotografieren lassen. „Ich habe sie von hinten an der Schulter berührt“, berichtete er. „Da hat sie sich erschrocken und ist gestolpert.“ Aussage stand gegen Aussage.

Ob beispielsweise der junge Mann ignorant, wie es die Zeugin beschrieb, oder „etwas sarkastisch“ wie es sein Verteidiger nannte, handelte, als er eine Sonnenbrille aufsetzte. Ob es möglich war, rückwärts aus der Einfahrt zu fahren oder nicht? Oder ob der Abschleppwagen im Laufe der Auseinandersetzung bewegt wurde - all das konnte das Gericht nicht klären. Für den Verteidiger ein klarer Fall von „In dubio pro reo“ - also im Zweifel für den Angeklagten.

#### Zeugenaussage reicht Gericht nicht

Eine Zeugin, die zumindest einen Schubser oder Stoß gesehen haben will, reichte der Kammer nicht für eine Verurteilung. Die Zeugin sei zu weit entfernt gewesen und das Geschehen habe im Gegenlicht stattgefunden.

Im Zweifel also für den Angeklagten, wie es schon die Verteidigung gefordert hatte. Aber das Gericht ging noch einen Schritt weiter. Es hinterfragte auch die „Verwerflichkeit“ der vermeintlichen Nötigungen. Einige Minuten zu warten, bis der Abladevorgang abgeschlossen und der Weg wieder frei ist, sei durchaus zumutbar. Und auch bei der zweiten Nötigung, bei der es im Streit zu einem kleinen Gerangel ohne Folgen gekommen war, reichte dem Gericht nicht für eine Verurteilung.

#### Hätte man das anders regeln können?

Da war es schon fast egal, dass die Verteidigung auch noch eine andere Frage aufgeworfen hatte: Hätte der Angeklagte überhaupt zurückfahren müssen? Wäre die Frau rückwärts wieder auf den Reiterhof gefahren, hätte ihr der Angeklagte problemlos folgen und ihr dort Platz machen können.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.